

2. Mitteilungsblatt

Nr. 2-5

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2025/2026
2. Stück; Nr. 2-5

BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

- 2. Vollmacht gemäß § 28 UG
- 3. Vollmacht gemäß § 28 UG
- 4. Vollmacht gemäß § 28 UG
- 5. Vollmacht gemäß § 28 UG

2. Vollmacht gemäß § 28 UG

Der Rektor der Medizinischen Universität Wien, Herr Univ.-Prof. Dr. Markus Müller, Spitalgasse 23, 1090 Wien, bevollmächtigt mit 13.06.2024 hiermit gemäß § 28 UG in Verbindung mit den Richtlinien des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Medizinischen Universität Wien gemäß § 28 UG

Herrn **Andreas Chramosta**, Referatsleiter der Abteilung für Personal und Personalentwicklung der Medizinischen Universität Wien, 1090 Wien, Spitalgasse 23,

im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Medizinische Universität Wien, diese bei personalrechtlichen, insbesondere arbeitsvertraglichen Regelungen und reinen Arbeitskräfteüberlassungsverträgen, im Rahmen seines Wirkungsbereichs als Referatsleiter und im Einvernehmen mit der Leiterin der Abteilung Personal und Personalentwicklung, Maria Wolfram-Eder, MA, und dem zuständigen Mitglied des Rektorates zu vertreten
UND

im Falle der Abwesenheit bzw. zeitlichen Verhinderung der Leiterin der Abteilung Personal und Personalentwicklung, Maria Wolfram-Eder, MA, im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Medizinische Universität Wien, diese als erster Stellvertreter in allen personalrechtlichen Angelegenheiten, im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Rektorates zu vertreten.

Darüber hinaus ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt, die Medizinische Universität Wien zu vertreten.

Die Vollmacht gilt rückwirkend mit Beginn der Tätigkeit als Referatsleiter der Abteilung für Personal und Personalentwicklung der Medizinischen Universität Wien bzw. der der Funktion des stv. Leiters dieser Abteilung und bleibt aufrecht, solange Herr Andreas Chramosta in der jeweiligen Funktion an der Medizinischen Universität Wien tätig ist. Die Vollmacht erlischt jedenfalls mit Beendigung des Dienstverhältnisses von Herrn Andreas Chramosta an der Medizinischen Universität Wien. Die Vollmacht kann jederzeit vom Rektor widerrufen werden.

Der Bevollmächtigte bestätigt hiermit, die Richtlinien des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Medizinischen Universität Wien gemäß § 28 UG, Mitteilungsblatt Studienjahr 2004/2005, 3. Stück, Nummer 3, zu kennen und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Der Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, Subvollmachten ganz oder zum Teil an Dritte weiterzugeben.

Markus Müller
Rektor

3. Vollmacht gemäß § 28 UG

Der Rektor der Medizinischen Universität Wien, Herr Univ.-Prof. Dr. Markus Müller, Spitalgasse 23, 1090 Wien, bevollmächtigt mit 13.06.2024 hiermit gemäß § 28 UG in Verbindung mit den Richtlinien des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Medizinischen Universität Wien gemäß § 28 UG

Herrn **Mag. Michael Meindl**, Referatsleiter der Abteilung für Personal und Personalentwicklung der Medizinischen Universität Wien, 1090 Wien, Spitalgasse 23,

im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Medizinische Universität Wien, diese bei personalrechtlichen, insbesondere arbeitsvertraglichen Regelungen und reinen Arbeitskräfteüberlassungsverträgen, im Rahmen seines Wirkungsbereichs als Referatsleiter und im Einvernehmen mit der Leiterin der Abteilung Personal und Personalentwicklung, Maria Wolfram-Eder, MA, und dem zuständigen Mitglied des Rektorates zu vertreten
UND

im Falle der Abwesenheit bzw. zeitlichen Verhinderung der Leiterin der Abteilung Personal und Personalentwicklung, Maria Wolfram-Eder, MA, und deren ersten Stellvertreters, Andreas Chramosta, im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Medizinische Universität Wien, diese als zweiter Stellvertreter in allen personalrechtlichen Angelegenheiten, im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Rektorates zu vertreten.

Darüber hinaus ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt, die Medizinische Universität Wien zu vertreten.

Die Vollmacht bei arbeitsvertraglichen Regelungen und reinen Arbeitskräfteüberlassungsverträgen gilt rückwirkend mit Beginn der Tätigkeit als Referatsleiter der Abteilung für Personal und Personalentwicklung der Medizinischen Universität Wien und bleibt aufrecht, solange Herr Mag. Michael Meindl in dieser Funktion an der Medizinischen Universität Wien tätig ist; die erweiterte Vollmacht als zweiter Stellvertreter der Leiterin gilt im Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026. Die Vollmacht erlischt jedenfalls mit Beendigung des Dienstverhältnisses von Herrn Mag. Michael Meindl an der Medizinischen Universität Wien. Die Vollmacht kann jederzeit vom Rektor widerrufen werden.

Der Bevollmächtigte bestätigt hiermit, die Richtlinien des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Medizinischen Universität Wien gemäß § 28 UG, Mitteilungsblatt Studienjahr 2004/2005, 3. Stück, Nummer 3, zu kennen und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Der Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, Subvollmachten ganz oder zum Teil an Dritte weiterzugeben.

Markus Müller
Rektor

4. Vollmacht gemäß § 28 UG

Der Rektor der Medizinischen Universität Wien, Herr Univ.-Prof. Dr. Markus Müller, Spitalgasse 23, 1090 Wien, bevollmächtigt mit 13.06.2024 hiermit gemäß § 28 UG in Verbindung mit den Richtlinien des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Medizinischen Universität Wien gemäß § 28 UG

Frau **Petra Reumeyer**, Referatsleiterin der Abteilung für Personal und Personalentwicklung der Medizinischen Universität Wien, 1090 Wien, Spitalgasse 23,

im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Medizinische Universität Wien, diese bei personalrechtlichen, insbesondere arbeitsvertraglichen Regelungen im Zusammenhang mit Agenden der externen Lehre und des Reisemanagements sowie Agenden im Zusammenhang mit der Personalverrechnung, im Rahmen ihres Wirkungsbereichs als Referatsleiterin und im Einvernehmen mit der Leiterin der Abteilung Personal und Personalentwicklung, Maria Wolfram-Eder, MA, und dem zuständigen Mitglied des Rektorates zu vertreten.

Darüber hinaus ist die Bevollmächtigte nicht berechtigt, die Medizinische Universität Wien zu vertreten.

Die Vollmacht gilt rückwirkend mit Beginn der Tätigkeit als Referatsleiterin der Abteilung für Personal und Personalentwicklung der Medizinischen Universität Wien und bleibt aufrecht, solange Frau Petra Reumeyer in dieser Funktion an der Medizinischen Universität Wien tätig ist. Die Vollmacht erlischt jedenfalls mit Beendigung des Dienstverhältnisses von Frau Petra Reumeyer an der Medizinischen Universität Wien. Die Vollmacht kann jederzeit vom Rektor widerrufen werden.

Die Bevollmächtigte bestätigt hiermit, die Richtlinien des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Medizinischen Universität Wien gemäß § 28 UG, Mitteilungsblatt Studienjahr 2004/2005, 3. Stück, Nummer 3, zu kennen und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Die Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, Subvollmachten ganz oder zum Teil an Dritte weiterzugeben.

Markus Müller
Rektor

5. Vollmacht gemäß § 28 UG

Der Rektor der Medizinischen Universität Wien, Herr Univ.-Prof. Dr. Markus Müller, Spitalgasse 23, 1090 Wien, bevollmächtigt mit 13.06.2024 hiermit gemäß § 28 UG in Verbindung mit den Richtlinien des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Medizinischen Universität Wien gemäß § 28 UG

Herrn **Alexander Bucek**, Referatsleiter der Abteilung für Personal und Personalentwicklung der Medizinischen Universität Wien, 1090 Wien, Spitalgasse 23,

im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Medizinische Universität Wien, diese personalrechtlichen, insbesondere arbeitsvertraglichen Regelungen und reinen Arbeitskräfteüberlassungsverträgen, im Rahmen seines Wirkungsbereichs als Referatsleiter und im Einvernehmen mit der Leiterin der Abteilung Personal und Personalentwicklung, Maria Wolfram-Eder, MA, und dem zuständigen Mitglied des Rektorates zu vertreten.

Darüber hinaus ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt, die Medizinische Universität Wien zu vertreten.

Die Vollmacht gilt rückwirkend mit Beginn der Tätigkeit als Referatsleiter der Abteilung für Personal und Personalentwicklung der Medizinischen Universität Wien und bleibt aufrecht, solange Herr Alexander Bucek in dieser Funktion an der Medizinischen Universität Wien tätig ist. Die Vollmacht erlischt jedenfalls mit Beendigung des Dienstverhältnisses von Herrn Alexander Bucek an der Medizinischen Universität Wien. Die Vollmacht kann jederzeit vom Rektor widerrufen werden.

Der Bevollmächtigte bestätigt hiermit, die Richtlinien des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Medizinischen Universität Wien gemäß § 28 UG, Mitteilungsblatt Studienjahr 2004/2005, 3. Stück, Nummer 3, zu kennen und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Der Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, Subvollmachten ganz oder zum Teil an Dritte weiterzugeben.

Markus Müller
Rektor